



Marktordnung

23. Elbhangfest-Weihnachtsmarkt in Loschwitz 2019

1. Diese Marktordnung gilt für den Zeitraum vom 30.11. – 15.12.2019.
2. Der Weihnachtsmarkt befindet sich in Dresden-Loschwitz, Friedrich-Wieck-Straße. Die Kennzeichnung des Marktes liegt in der Verantwortung des Elbhangfest e. V.

3. Die **Öffnungszeiten** sind wie folgt festgelegt:

Sonnabend, 30.11.2019 bis Sonntag, 15.12.2019

Mo. – Do.: 13.00 – 20.00 Uhr

Fr.: 13.00 – 21.00 Uhr

Sa.: 11.00 – 21.00 Uhr

So.: 11.00 – 20.00 Uhr

Die feierliche Eröffnung des Marktes findet am 30.11.2019 um **11.00 Uhr** statt.

Alle Händler sind verpflichtet, diese Öffnungszeiten zu garantieren.

Abweichungen hierfür bedürfen der Zustimmung des Marktleiters.

4. **Standgebühren*:**

| | |
|-------------------------------------------------------|------------|
| Handwerker* | 450,00 EUR |
| (Verkauf aus eigener Produktion) | |
| Handwerker / Händler* | 550,00 EUR |
| (Verkauf gemischt, mind. 50 % aus eigener Produktion) | |
| Händler | 600,00 EUR |
| (kein Verkauf aus eigener Produktion) | |
| Imbiss** | 550,00 EUR |
| Ausschank alkoholischer Getränke** | 600,00 EUR |
| Imbiss und Ausschank alkoholischer Getränke** | 670,00 EUR |

Händler oder Handwerker mit Imbiss u./o. Ausschank zahlen 50 % der Standgebühr je nach Kategorie als Handwerker/Händler* und 50% der Standgebühr als Imbiss u./o. Ausschank**

Gastronomen mit Verkauf aus eigener Produktion zahlen zusätzlich zur Kategorie Imbiss/Ausschank** 50 % Standgebühr je nach Kategorie als Handwerker/Händler*

*alle Angaben verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

**alle Angaben verstehen sich zzgl. 19 % MwSt. und pro laufendem Meter Verkaufsfläche

Medien/Miete/Beiträge

| | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| Gebühren Stromverbrauch: | 0,30 EUR/ kWh (zzgl. 19 % MwSt.) |
| Miete Verkaufsstand pauschal: | 175,00 EUR (zzgl. 19 % MwSt.) |
| Kulturbeitrag pauschal: | 10,00 EUR (zzgl. 19 % MwSt.) |

Die Gebühren beinhalten Auf- und Abbau sowie Miete der Verkaufsstände, Bearbeitungs- und Organisationskosten, die Müllentsorgung, Gebühren an die Stadtverwaltung, die Standplatzgebühr, die Bereitstellung des Stromanschlusses (bei Imbiss/Ausschank den Wasseranschluss und -verbrauch), die Nachtbewachung des Marktgeländes sowie die Kosten



für kulturelle Veranstaltungen und Werbung. Die Gebühren werden nach Eingang des unterschriebenen Marktvertrages in Rechnung gestellt.

5. **Antragsfrist**

Die Marktgenehmigung ist schriftlich bis zum 14.10.2019 unterschrieben beim Elbhauptfest e. V. zu beantragen. Über die Genehmigung wird der Händler durch die Bestätigung des Antrags in Form von Gegenzeichnung des Marktvertrages informiert. Der Veranstalter Elbhauptfest e. V. behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig zu machen. Der Händler hat auch bei wiederholter Teilnahme am Fest keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.

6. **Zahlungsfrist**

Die Zahlung ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Aufbauen dürfen nur Aussteller, deren Standgebühr vor dem **01.11.2019** in voller Höhe auf dem Konto des Elbhauptfest e. V. eingegangen ist. Bei nicht fristgemäßer Zahlung gilt die Zulassung als nicht erteilt und der Standplatz wird weitervergeben. Eine Barzahlung vor Ort ist NICHT möglich.

7. **Rücktritt**

Ein Rücktritt von der Anmeldung muss schriftlich bis zum **31.10.2019** erfolgen. Bei Rücktritt ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 % der Standmiete zu entrichten. Erfolgt ein Rücktritt später als **01.11.2019** oder wird der Stand nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten.

8. **Unterlagen**

Anmeldungen, wie die des Gaststättengewerbes bzw. Reisegewerbes, eine bestehende Haftpflichtversicherung etc. sind in eigener Verantwortung bei den jeweiligen Behörden zu beantragen. Wenn kein Reisegewerbeschein vorliegt, ist die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 2 SächsGastG) – notwendig bei Ausschank von alkoholischen Getränken – vom jeweiligen Händler selbst bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden einzuholen.

9. **Zuweisung**

Die **Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Freitag, 29.11.2019, ab 10.00 Uhr** oder nach Vereinbarung. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenständig gewechselt oder verlegt werden. Der Marktvertrag ist vorzulegen.

Die Abnahme der Marktstände findet am Sonnabend, 30.11.2019, ab 10.00 Uhr statt.

10. **Gestaltung**

Die Händler verpflichten sich, die Marktstände liebevoll und entsprechend des Charakters des Weihnachtsmarktes zu dekorieren. Hierfür zugelassen ist **ausschließlich die Verwendung von Naturmaterialien**. Untersagt sind die Verwendung von Plastikdekorationen, bunten Lichterketten, Leuchtfiguren und das Anbringen von Dekorationen auf den Dächern der Markthütten. Händler mit Ausschank dürfen **maximal zwei Holz-Stehtische** in unmittelbarer Nähe ihres Standes aufstellen. **Plastik-Stehtische sind nicht zugelassen.**



Händler mit Speisen und Ausschank sind verpflichtet, **optisch ansprechende Abfallbehälter aus Holz oder Metall aufzustellen.**

Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma, Ort und Händlernummer auf einer Tafel in der Mindestgröße 30 x 20 cm zu versehen. Die Marktgenehmigung hat während der gesamten Marktdauer am Marktstand vorzuliegen.

11. Sortimentseinschränkungen und Verkaufsbestimmungen

1. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.
2. Der Verkauf von Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Es darf **NUR Mehrweggeschirr** (Glas, Hartplastikbecher, Porzellan/Keramik) sowie kompostierbares Geschirr eingesetzt werden; selbiges gilt für Besteck.
3. Darüber hinaus dürfen **keine Plastiktüten oder Verpackungen aus Plastik** ausgegeben werden. Tüten und Verpackungen aus recyclebaren oder kompostierbaren Materialien sind zugelassen.
4. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.
5. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen für die Abgabe von Lebensmitteln laut Lebensmittelhygieneverordnung sind zwingend einzuhalten, ebenso wie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, im Speziellen betreffend Alkoholausschank. Für Imbissverkaufseinrichtungen ist ein Wasseranschluss vorgeschrieben.
6. Andere als in der Marktgenehmigung und Bewerbung angegebene Waren und Marktstände sind nicht zum Verkauf zugelassen. Die Untervermietung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
7. Es erfolgen Kontrollen des Veranstalters während des Festes.
8. Der Verkauf erfolgt aus Leihständen des Elbhangfest e. V. bzw. eines anderen Anbieters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Marktleiters. Der Händler haftet für entstandene Schäden am Leihstand.
9. Für den Ausschank aller heißen Getränke sind die Mehrweg-Pfandtassen zu benutzen. Diese Tassen sind ausschließlich von der Firma Cup to Drink Service GmbH zu beziehen (Kontakt: 0172/3593847 oder 0351/4852144). Die zentrale Tassenspülung und das einheitliche Pfandsystem von der Cup to Drink Service GmbH sind verpflichtend. Die Cup to Drink Service GmbH schließt hierzu eigenverantwortlich mit jedem Händler, der Ausschank betreibt, einen Vertrag ab. Einwegbecher, fremde Mehrweg-Ausschankgefäße, Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktleitung.

12. Abfallentsorgung und Beräumung

1. Alle Händler sind verpflichtet, ihren **Müll selbstständig bis zur Müllpresse auf dem Parkplatz Fidelio-F.-Finke-Straße zu bringen.** Das Lagern von Waren, Verpackungen und Müll hinter und neben den Verkaufsständen ist untersagt.
2. Der Standplatz und sein unmittelbares Umfeld sind mehrmals täglich zu reinigen.
3. Abfälle wie z. B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden, sondern sind nachweisbar gesondert zu entsorgen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
4. Bis **Montag, 16.12.2019, 08.00 Uhr** sind der Standplatz und die Marktbude gesäubert, komplett beräumt und im ursprünglichen Zustand (ohne Anbauten,



Dekorationen) zu übergeben. **Für die Beräumung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Händler in Rechnung gestellt.**

13. Brandschutz und Technische Einrichtungen

1. Brandschutz

Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Händlers. **Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse sind beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten bereitzuhalten.**

2. Flüssiggasanlagen

Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen (TRF/TRG 280) der Landeshauptstadt Dresden sowie die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Notwendige Prüfdokumente und Unterlagen müssen im Verkaufsstand bereitliegen und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Stromversorgung

Bei Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen. Durch den Händler sind 20 m Elektrokabel entsprechend dem benötigten Anschlusswert bereitzustellen. **Eine Verlegung der Kabel bis zu den Ständen erfolgt nicht durch den Veranstalter.** Die Leistungsaufnahme der Beleuchtung für die einzelnen Verkaufsstände darf 500 W nicht übersteigen. Für das Installieren und Betreiben der elektrischen Anlage bis zum Anschlussschrank ist ausschließlich der Veranstalter zuständig. Jedem Händler wird eine Steckdose mit Elektrozähler im Anschlussschrank zugewiesen, so dass der Stromverbrauch eines jeden Standplatzes gesondert erfasst wird. Die Ablesung des Zählerstands zu Beginn und am Ende des Marktes erfolgt durch die Marktleitung und wird per Unterschrift durch den Händler bestätigt.

Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Wasseranschluss

Bei Anschluss an das Wassersystem sind durch den Händler 50 m Wasserschlauch mit GK-Anschluss sowie 50 m Abwasserschlauch bereitzustellen.

14. Eigene Beschallungsanlagen sind untersagt.

15. Werbung Dritter auf Werbeträgern ist ohne vorherigen gesonderten Vertrag nicht gestattet.

16. Innerhalb des Marktbereiches ist das Befahren mit Autos bzw. das Parken ausgeschlossen.

17. Jeder Händler ist verpflichtet, den Trittbereich unmittelbar vor seinem Marktstand von Schnee und Eis zu beräumen.

18. Über die Vergabe der Verkaufsstände entscheidet der Veranstalter.

19. Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. Der Marktleiter ist bei Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung berechtigt, den Betrieb eines Marktstandes zu untersagen und eine Geldbuße in Höhe bis zu EUR 1.000,00 zu erheben.

20. Ein Mindeststreitwert für Rechtsstreitigkeiten von EUR 500,00 wird vereinbart.

21. Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, 19. August 2019,

Lydia Göbel

Geschäftsführung Elbhangfest e. V.

Zuständiger Marktleiter